



BAD TABARZ

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG), in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung am 21.06.2023 die folgende 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

1. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Tabarz (Kindergartenbenutzungssatzung)

Art. 1

Der **§ 10 der Satzung** erhält folgende neue Fassung:

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kosten der Verpflegung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Verpflegungskosten werden direkt zwischen Caterer und Eltern abgerechnet.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bad Tabarz, 31.07.2023

David Ortmann
Bürgermeister

